

Gebührenordnung für das Schuljahr 2023/24

1. Mitgliedsbeitrag Montessori-Verein Roth-Schwabach e.V.

Der Mitgliedsbeitrag gilt pro Kalenderjahr und beträgt

- 1.1. für Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Körperschaften mind. 50 €
- 1.2. für Familien mind. 65 €

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres oder bei Vereinseintritt zum 1. des Folgemonats per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

2. Anmeldegebühren

Mit der schriftlichen Anmeldung eines Kindes, beginnt das Aufnahmeverfahren. Kinder, die für die Grundschule angemeldet werden, werden zur Hospitation im Unterricht und anschließend zu einem Schnupperunterricht eingeladen. Kinder, die in der Sekundarstufe oder als Seiteneinsteiger in der Grundschule oder Sekundarstufe angemeldet werden, hospitieren mehrere Tage hintereinander im Unterricht. Mit den Sorgeberechtigten beider Schularten findet ein Sorgeberechtigtengespräch statt. Kinder, die von der Montessori-Grundschule in die Sekundarstufe wechseln, hospitieren in der Sekundarstufe.

2.1. Anmeldegebühr für die Grundschule:

Die einmalige Anmeldegebühr für die Grundschule beträgt pro Kind 230 €. Mit der Schulanmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 95 € fällig. Der Restbetrag der Anmeldegebühr wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.

2.2. Anmeldegebühr für die Sekundarstufe:

Die einmalige Anmeldegebühr für die Sekundarstufe beträgt pro Kind 325 €. Mit der Schulanmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 95 € fällig. Der Restbetrag wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.

2.3. Eine Teilrückzahlung der Anmeldegebühr von 50 € kann nur erfolgen, wenn der Aufnahme eines Kindes von Seiten der Schule nicht zugestimmt wird. Kommt ein Schulvertrag aus einem anderen Grund nicht zustande, gilt die Anzahlung (Anmeldegebühr) als Aufwandsentschädigung.

2.4. Besucht das Kind vor dem Eintritt in die Sekundarstufe bereits die Montessori-Grundschule, so ist keine Anmeldegebühr zu entrichten.

2.5. Ein Rabatt der Anmeldegebühr für Geschwister wird nicht gewährt. Bei der Anmeldung von mehr als zwei Kindern einer Familie für das gleiche Schuljahr, entfällt die Anmeldegebühr für das dritte und jedes weitere Kind. Liegen in diesem Fall Anmeldungen für die Grund- und Sekundarstufe vor, werden die niedrigeren Anmeldegebühren zu Grunde gelegt.

3. Schulgeld

3.1. Die Gebühr für die Nutzung der Grundschule (Schulgeld) beträgt monatlich (12 x im Jahr) pro Kind 248 €.

3.2. Für die Sekundarstufe wird eine Gebühr von 259 € monatlich (12 x im Jahr) erhoben.

3.3. Es erfolgt eine künftige, jährliche Steigerung des Schulgeldes um 2%. Die Beträge werden auf einen vollen € aufgerundet.

3.4. Bei Vorauszahlung für das gesamte Schuljahr zum 01.09. des jeweiligen Schuljahres ermäßigt sich der Jahresbetrag um 2 % (auf volle 5 € aufgerundet).

3.5. Das Schulgeld ist jeweils zum ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig und für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Ferienzeiten oder Krankheitstage berechtigen nicht zur Kürzung.

- 3.6. Ihr bezahltes Schulgeld können Sie steuerlich geltend machen. Dazu erhalten Sie zu Jahresbeginn automatisch eine Schulgeldbestätigung. Bitte archivieren Sie diese bei sich, da bei einer Zweitschrift Gebühren in Höhe von € 10,00 anfallen.

4. Zahlung

Die Anmeldegebühr ist zu überweisen. Die Zahlung aller anderen Gebühren erfolgt per Lastschrift. Das Schulgeld wird am 1. jedes Monats (erstmalig im September) per Lastschrift durch den Montessori-Verein Roth-Schwabach e.V. eingezogen.

Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei Rückgabe berechtigter Lastschriften ist durch den Schulgeldpflichtigen eine Kostenpauschale von 10 € zu entrichten.

Die Sorgeberechtigten haften für das Schulgeld, die Materialkosten (25€ pro Halbjahr und Schüler*in), Kosten der Mittagsbetreuung, Beiträge für die Klassenkasse (pro Schuljahr und Schüler*in: 25 € Grundstufe, 40 € Sekundarstufe 5.-8. Klasse, 50 € Abschlussklasse 9. und 10. Klasse) Ersatzzahlung Erziehungsberechtigtenarbeit, u.a. gesamtschuldnerisch.

5. Information zur zinslosen Überlassung von 1500 € an den Verein

Der Betrag von 1500 € stellt eine Zusatzgebühr ohne Zinsen dar, die rückzahlbar ist. Der Geber der Zusatzgebühr tritt hinsichtlich der Forderungen dergestalt im Rang hinter die Forderungen anderer Gläubiger zurück, dass der Geber die Erfüllung der Forderungen nur aus einem künftigen Bilanzgewinn, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen des Nehmers verlangen kann. Die Forderungen sind nicht vor, sondern nur zugleich mit etwaigen Ansprüchen der Mitglieder des Nehmers auf Rückgewähr von Einlagen zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung gilt auch in einem etwaigen Insolvenzverfahren des Nehmers (Vereins).

6. Ermäßigungen

6.1. Ermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Montessori-Grundschule und/oder die Sekundarstufe, wird das in Punkt 3 genannte Schulgeld für jedes Kind wie folgt ermäßigt:

- 2. Kind = 75 % des in Punkt 3 genannten Schulgelds,
- 3. Kind = 50% des in Punkt 3 genannten Schulgelds und
- ab dem 4. Kind = 25 % des in Punkt 3 genannten Schulgelds.

6.2. Ermäßigung aus sozialen Gründen

In Einzelfällen können Aufnahmegebühr/ Darlehen/ Schulgeld nach Offenlegung der finanziellen Verhältnisse auf schriftlichen Antrag reduziert werden, damit keine Aussonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen stattfindet. Mit Mitteln aus einem Sozialfond können finanzielle Härten in Absprache mit dem Träger im Rahmen der Möglichkeiten ausgeglichen werden.

6.3. Dauer einer Ermäßigung aus sozialen Gründen

Eine Ermäßigung aus sozialem Grund gilt stets befristet für ein Schuljahr vorbehaltlich der Änderung der Einkommenssituation. Bei Änderung der Einkommenssituation sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den Träger umgehend zu informieren, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung weitergegeben sind. Wenn im folgenden Schuljahr erneut eine Ermäßigung benötigt wird, ist bereits im Juli vor Beginn des neuen Schuljahres ein erneuter Antrag einschließlich der Vorlage der entsprechenden Nachweise vorzulegen. Liegt kein Folgeantrag vor, wird das Schulgeld automatisch ab September in voller Höhe fällig.

6.4. Ermäßigungen nach Ziffern 6.1. und 6.2. können nur alternativ, nicht ergänzend gewährt werden.

7. Kündigung des Schulvertrages vor Schulbeginn oder während der Probezeit

Kündigen die Sorgeberechtigten den von beiden Parteien unterschriebenen Schulvertrag vor Schulbeginn oder während der Probezeit, so ist die Anmeldegebühr als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

8. Mittagsbetreuung

Eine Betreuung wird von Montag-Freitag für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Sekundarstufe angeboten. Die Mittagsbetreuung muss für mind. 1 Tag gebucht werden. Die Gebühren können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Beitrag je Kind/Monat*	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche
Abholzeit 14.00 Uhr	20 €	30 €	35 €	40 €	45 €
Abholzeit 14.30 Uhr	20 €	35 €	45 €	55 €	65 €
Abholzeit 15.30 Uhr	20 €	40 €	50 €	60 €	70 €
Abholzeit 16.00 Uhr	20 €	45 €	55 €	65 €	75 €
Warmes Mittagessen: Beiträge richten sich nach der aktuellen Preisliste des Caterers					

* Antrag auf Ermäßigung für Geschwisterkinder ist möglich.

- 8.1. Es erfolgt eine künftige, jährliche Steigerung der Mittagsbetreuungsgebühr um 2%. Die Beträge werden auf einen vollen € aufgerundet.
- 8.2. Für das Material entstehen Kosten von 2,50 € pro Monat und Kind. Ferienzeiten oder Krankheitstage berechtigen nicht zur Kürzung.

9. Sorgeberechtigtenarbeit

Die Sorgeberechtigten leisten pro Schuljahr 40 Arbeitsstunden. Arbeitsstunden getrenntlebender Sorgeberechtigter mit gemeinsamem Sorgerecht betragen in Summe ebenfalls 40 Arbeitsstunden. Die Aufteilung der Arbeitsstunden zwischen getrenntlebenden Sorgeberechtigten ist durch diese zu regeln. Alleinerziehende (alleiniges Sorgerecht) verrichten pro Schuljahr 20 Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden sind je Familie, unabhängig von der Zahl der Kinder an der Schule zu erbringen. Alternativ besteht die Möglichkeit Ersatzzahlungen in Höhe von 25 €/Stunde für nicht geleistete Stunden zu zahlen. Nicht geleistete Sorgeberechtigtenarbeitsstunden gelten als offene Schulbeiträge und werden mit dem Ende des Schuljahres in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird per Lastschrift zum Fälligkeitstermin durch den Montessori-Vereins Roth-Schwabach e.V. eingezogen.

10. Änderung der Anmeldegebühren, der Sorgeberechtigtenbeiträge, der Beiträge für das Mittagessen und die Mittagsbetreuung

Im Fall veränderter Kalkulationsgrundlagen für die Anmeldegebühr, die Sorgeberechtigtenbeiträge oder die Beiträge für das Mittagessen und die Mittagsbetreuung, kann der Vorstand die jeweiligen Kostenbeiträge, auch mit Wirkung für das laufende Schuljahr an die veränderte Situation angemessen anpassen. Eine Rückwirkung ist beschränkt auf den Beginn des jeweils laufenden Schuljahres und erfolgt längstens für sechs Monate.

11. Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 24.05.2017, beschlossen und tritt zum 01.09.2017 in Kraft.